

<p style="text-align: center;">Servicevertrag Seniorengerechtes Wohnen</p>	<p style="text-align: center;">Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Zwischen der

Caritas Altenhilfe Sankt Martin Rheinhessen gGmbH
Seminarstr. 4a
55127 Mainz

als Träger des

Caritas Altenzentrums Maria Königin
Seminarstr. 4
55127 Mainz-Drais (nachstehend Servicegeber genannt)

und

Wohnung _____

als Mieter*in (nachstehend Servicenehmer genannt)

Präambel

Die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH ist eine Tochtergesellschaft des Diözesancaritasverbandes Mainz. Die gemeinnützige Gesellschaft hat das Ziel älteren Menschen alternative Möglichkeiten für das Leben- und Wohnen im Alter anzubieten. Mit diesem Servicevertrag will die Gesellschaft den Mieterinnen und Mietern im Caritas-Altenzentrum Maria Königin durch Grund- und Wahlserviceleistungen ein möglichst hohes Maß an Selbstständigkeit, Sicherheit, Wohlbefinden und Teilhabe ermöglichen.

§ 1 Bevorzugte Belegung in der angeschlossenen

Die Servicenehmer hat im Falle einer schwerwiegenden gesundheitlichen Veränderung, die zum Beispiel zu einer Pflegebedürftigkeit führt, ein bevorzugtes Belegungsrecht im Caritas Altenzentrum Maria Königin in den Bereichen Tagespflege, Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege.

§ 2 Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags sind die im Vertrag aufgeführten Grundserviceleistungen, sowie die weitergehenden Wahlserviceleistungen.
Der Servicegeber verpflichtet sich, die Leistungen im Einzelfall den gesetzlichen Bedingungen für eine Kostenerstattung durch öffentliche und private Kostenträger anzupassen.

§ 3 Grundserviceleistungen

Die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH hält die Grundserviceleistungen (allgemeine und erweiterte Grundserviceleistungen) für den Servicenehmer bereit.

Servicevertrag Seniorenrechtliches Wohnen	Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH	  caritas
------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die allgemeinen Grundserviceleistungen sind nicht abwählbar. Sie beinhalten:

- Regelmäßige Anwesenheit von qualifizierten Ansprechpartnern der Verwaltung und der Betreuung arbeitstäglich von 8:30 Uhr bis 17:30 Uhr. Am Wochenende in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr (ab 01.02.2019).
- Information und Beratung bei sozialen Angelegenheiten, pflegerischen und finanziellen Fragestellungen durch Fachkräfte der Verwaltung bzw. der Betreuung.
- Teilnahme an Veranstaltungsangeboten im Caritas Zentrum Maria Königin (Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Festen und Feiern...)
- Vermittlung von Hilfsangeboten in Krisensituationen
- Bereitstellung einer 24 Stunden-Notrufmöglichkeit in der Wohnung
- Empfang und Weiterleitung der Post
- Bevorzugtes Recht auf die Nutzung der Tagespflege, der Kurzzeitpflege oder stationären Pflege (Voraussetzung ist das Vorliegen eines Pflegegrades)
- Nutzungsrechte für Gemeinschaftsräume, beispielsweise für Familienfeiern
- Informationen über Veranstaltungen für Senioren und Seniorinnen in Mainz-, Mainz-Drais und speziell im Caritas-Altenzentrum Maria Königin.
- Vermittlung von weiterführenden Beratungsleistungen und Serviceangeboten
- Verständigung von Angehörigen und Ärzten in Notsituationen bzw. Krankenhausaufenthalten

Neben den allgemeinen Grundserviceleistungen, zum Preis von derzeit 95 Euro im Monat, können erweiterte Grundserviceleistungen zusätzlich in Anspruch genommen werden. Der Servicegeber bietet folgende erweiterten Grundserviceleistungen zum Preis von derzeit zusätzlich 125 Euro im Monat an:

- Tägliche Wohlauf-Kontrolle in Form eines Anrufs. Einmal wöchentlich ein persönlicher Besuch eines Mitarbeitenden zum gemeinsamen Tee bzw. Kaffeetrinken.
- Beschaffung von ärztlich verordneten Medikamenten und Hilfsmitteln (Tägl. bis 16:00 Uhr, Samstag bis 15:00 Uhr, ausgenommen Sonntag)
- Einkaufsservice einmal wöchentlich an Arbeitstagen
- Begleitdienste zum Arzt sowie Hilfe bei Behördenangelegenheiten und Schriftverkehr bis zu 3 Stunden im Monat
- Hausmeisterleistungen z.B. Glühbirnenwechsel, Öffnen der Wohnungstür mittels Generalschlüssel... bis zu 15 Minuten pro Woche

Der Servicenehmer nimmt neben den allgemeinen Grundserviceleistungen zum Preis von 95 Euro im Monat zusätzlich die erweiterten Grundserviceleistungen in Anspruch:

Ja, der Servicenehmer nimmt die allgemeinen und die erweiterten Grundserviceleistungen in Anspruch und zahlt monatlich einen Gesamtbetrag in der Höhe von 220 Euro für die Serviceleistungen.

Nein, der Servicenehmer nimmt die erweiterten Grundserviceleistungen nicht in Anspruch.

§ 4 Zusätzliche Wahlleistungen auf Wunsch

Neben den Grundleistungen bietet die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH bzw. ein von ihr beauftragtes oder ein durch die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH vermitteltes Serviceunternehmen, den Wohnungsnutzern

<p style="text-align: center;">Servicevertrag Seniorengerechtes Wohnen</p>	<p style="text-align: center;">Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Wahlleistungen entsprechend des Leistungskataloges gegen gesondertes Entgelt an.

Der aktuelle Preis- und Leistungskatalog ist Bestandteil dieses Vertrages. Er verändert sich jährlich und ist jederzeit in der Verwaltung einsehbar.

§ 5 Entgelterhöhungen für Grundservice- und Wahlserviceleistungen

Die Pauschale für die Grundserviceleistungen kann vom Servicegeber erhöht werden. Eine Neufestsetzung kann insbesondere dann erfolgen, wenn Veränderungen der Personal- oder Sachkosten zu einer Kostensteigerung führen.

Erhöhen sich die Kosten für die Erbringung der Wahlleistungen, dann ist der Servicegeber ebenfalls berechtigt die Kostenerhöhung im Rahmen einer Preiserhöhung weiterzugeben.

Eine Erhöhung der Preise hat der Servicegeber bis zum 3. Werktag des laufenden Monats mit Wirkung zum Beginn des übernächsten Monats gegenüber dem Servicenehmer anzukündigen.

§ 6 Zurückhaltung von Leistungen

Die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH ist nicht berechtigt, Leistungen wegen Zahlungsverzugs des Servicenehmers zurückzuhalten. Das Recht zur Kündigung nach § 9 bleibt unberührt.

§ 7 Nichtabnahme von Leistungen

Nimmt der Servicenehmer oder ein Wohnungsnutzer zeitweise die allgemeinen oder erweiterten Grundserviceleistungen nicht in Anspruch, so bleibt er dennoch zur Zahlung der Pauschalen verpflichtet. Dieses wird damit begründet, dass die Leistungspauschalen auf einer Mischkalkulation beruhen, die von einer eingeschränkten Nutzung der Angebote ausgeht.

Zahlungsverpflichtungen für evtl. bestellte Wahlleistungen ergeben sich aus den gewählten Leistungen entsprechend des jeweils gültigen Leistungskataloges.

§ 8 Laufzeit des generellen Servicevertrags

Der Servicevertrag wird für eine Mindestlaufzeit von einem Jahr geschlossen und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit gekündigt wird.

§ 9 Beendigung und Kündigung

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. über das Vermögen einer der Vertragspartner das Insolvenzverfahren beantragt wird oder Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist,
- b. der Servicenehmer mit mehr als vier Monatspauschalen –bezogen auf den Anteil der Pauschale für eine Wohnung- in Verzug gerät

Der Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH steht ein partielles ordentliches Kündigungsrecht mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur dann zu, wenn glaubhaft dargelegt wird, dass das Erbringen der vereinbarten Leistungen nicht zumutbar ist.

Verstirbt der Mieter bzw. die Mieterin mit dem/der der Servicevertrag geschlossen wurde, endet der Servicevertrag mit Ablauf des Sterbemonats, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Servicevertrag Seniorengerechtes Wohnen	Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinessen gGmbH	
----------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

§ 10 Wechsel des Servicegebers, Leistungserbringung durch einen Beauftragten

Die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinessen gGmbH ist berechtigt, den gesamten Vertrag auf ein anderes qualifiziertes Serviceunternehmen zu übertragen, wenn dieses alle Verpflichtungen übernimmt und auch vor dem Zeitpunkt des Wechsels schon entstandene Verbindlichkeiten übernimmt.

Die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinessen gGmbH ist weiterhin berechtigt, mit der Erbringung einzelner Leistungen oder von Leistungspaketen ein anderes qualifiziertes Serviceunternehmen zu beauftragen.

Eine Notwendigkeit hierzu kann sich u.a. z.B. aufgrund behördlicher Auflagen ergeben. Es muss sichergestellt sein, dass die Serviceleistungen dem Servicenehmer bzw. ohne Unterbrechung angeboten werden.

Über die Wahl des „anderen Serviceunternehmens“ ist mit dem Servicenehmer Einvernehmen herzustellen. Der Servicenehmer kann das von der Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinessen gGmbH vorgeschlagene „andere Serviceunternehmen“ nur aus eindeutigen wichtigen Gründen ablehnen.

Das Recht des Servicenehmers zur Kündigung nach § 9 bleibt unberührt.

§ 11 Haftung

Die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinessen gGmbH stellt den Servicenehmer von der Haftung Dritten gegenüber frei, soweit die schadenstiftende Handlung anlässlich einer Servicetätigkeit vorgenommen wird.

§ 12 Salvatorische Klausel

Soweit und solange eine Vertragsbestimmung zu zwingenden gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle für die Geltungsdauer der gesetzlichen Vorschrift diese gesetzliche Regelung.

Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Vertrag bzw. die betroffene Bestimmung ist in diesem Fall durch Umdeutung so zu gestalten bzw. zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung gewünschte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Vertragslücke offenbar wird.

Ort, Datum
Unterschrift des Servicegebers

Ort, Datum
Unterschrift des Servicenehmers

Anlage 1: Datenschutzinformation

Dieses Merkblatt dient der datenschutzrechtlichen Informationspflicht des Servicegebers nach § 14 KDG und soll den Mieterinnen und Mietern die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern.

1. Datenverarbeitung des Vermieters

Zur Erfüllung des Servicevertrages muss die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinessen Daten verarbeiten und weiterleiten (siehe Einwilligungserklärung Anlage 2). Die dabei zu beachtenden Rechte und Pflichten der Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinessen gGmbH und der Mieterinnen und Mieter ergeben sich aus dem Miet- und Servicevertrag, den Strafvorschriften der beruflichen Schweigepflichten (§ 203 StGB), den Vorschriften des bereichsspezifischen Datenschutzrechts des Sozialgesetzbuches, dem in kirchlichen Einrichtungen an Stelle der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) geltenden Kirchlichem Datenschutzgesetz (KDG), den von der Einrichtung mit den öffentlich-rechtlichen Kostenträgern abgeschlossenen Verträgen des sozialrechtlichen Leistungserbringungsrechts sowie sonstige Sozialdatenschutzregelungen. Von der Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinessen gGmbH werden insbesondere die nachfolgenden personenbezogenen Daten sowohl zur Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen als auch der Abrechnung dieser Leistungen mit den Mieterinnen und Mietern sowie deren öffentlich-rechtlichen und sonstigen Kostenträgern erhoben und an die Abrechnungsstellen weitergeleitet:

- Stammdaten
- Kontaktdaten des Vorsorgebevollmächtigten oder des Betreuers und sonstiger Personen, die die Bewohnerin oder der Bewohner als besonders vertrauenswürdige Personen benennt

2. Übermittlung von Daten an Dritte auf gesetzlicher Grundlage

Eine Weitergabe (Übermittlung) anvertrauter oder gespeicherter Daten bedarf immer der Einwilligung der Mieterin oder des Mieters, sofern nicht eine Rechtsvorschrift die Übermittlung zulässt oder vorschreibt oder die Daten nur anonymisiert übermittelt werden.

Regelhaft werden Daten in folgenden Zusammenhängen an Dritte auf der Grundlage gesetzlicher Bestimmungen übermittelt:

Stichwort	personenbezogene Daten, die notwendig sind für...	§§
Sozialhilfeträger	die Abrechnung der Leistungen der Sozialhilfe	§ 78 SGB X i.V.m. § 35 SGB I und §§ 67 ff SGB X
sonstige Bereiche	die Standesamts-Meldepflichten der Pflegeeinrichtung bei Todesfällen	§§ 20 und 30 PStG
	die Wohnsitz-Meldepflicht	§ 32 Bundesmeldegesetz

1. Recht auf Information und Auskunft

Die Mieterin oder der Mieter hat nach §§ 14, 15 und 17 KDG die Möglichkeit, Auskunft über die in der Einrichtung gespeicherten personenbezogenen Daten geordnet nach Kategorien einschließlich der Verarbeitungszwecke, der Empfänger und die geplante Dauer der Speicherung zu erhalten. Dabei ist auch auf die nachfolgend unter 5. bis 10. dargestellten Rechte hinzuweisen. Ein Recht auf Einsicht in die Pflegeplanung einschließlich der Aufzeichnung über die Umsetzung besteht auch gemäß § 630g BGB.

2. Recht auf Berichtigung

Die Mieterin oder der Mieter hat das Recht, von dem Servicegeber unverzüglich die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten oder die Vervollständigung der Daten zu verlangen (§ 18 KDG)

3. Recht auf Löschung, Dauer der Speicherung personenbezogener Daten

Wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung mehr besteht oder eine Speicherung der Daten nicht mehr erforderlich ist, kann gemäß § 19 KDG deren Löschung von der Bewohnerin oder dem Bewohner verlangt werden. Soweit Leistungen der Behandlungspflege erbracht werden, ist eine Aufbewahrungspflicht von 10 Jahren zu beachten (§ 630f Absatz 3 BGB). Aus handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften kann sich eine Aufbewahrungspflicht von Belegen von 10 Jahren ergeben (§ 257 HGB). Darüber hinaus kann im Einzelfall nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs eine Aufbewahrung von bis zu 30 Jahren erforderlich sein (§ 197 BGB).

4. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Gemäß Art. 20 KDG kann unter bestimmten Voraussetzungen die weitere Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschränkt beziehungsweise auf bestimmte Zwecke eingegrenzt werden. Die Daten werden gut geschützt und vor Zugriff gesichert aufbewahrt.

5. Recht auf Datenübertragung

Auf ausdrückliches Verlangen können nach § 22 KDG von der Mieterin oder dem Mieter bereitgestellte und automatisiert verarbeitete, personenbezogene Daten von der Einrichtung der Mieterin oder dem Mieter in einem gängigen Format zur Verfügung gestellt oder auf Wunsch an einen Dritten weitergegeben werden (z.B. bei einem Umzug).

6. Widerspruchsrecht

Die Mieterin oder der Mieter kann nach § 23 KDG der Datenverarbeitung durch die stationäre Pflegeeinrichtung widersprechen, wenn dies wegen einer besonderen Situation gerechtfertigt ist.

Servicevertrag Seniorengerechtes Wohnen	Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH	
----------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

Anlage 2: Einwilligung zur Datenverarbeitung zu Versorgungs- und Abrechnungszwecken

Ich,, (Vorname/Name) bin damit einverstanden, dass die Caritas Altenhilfe St. Martin Rheinhessen gGmbH die im Folgenden genannten personenbezogenen Daten einschließlich der zu den besonderen Kategorien gehörenden Gesundheitsdaten, in der hier dargestellten Art und Weise vom Vermieter erhoben und verarbeitet werden dürfen:

1. Verarbeitung von personenbezogenen Abrechnungsdaten

Zu den vom Vermieter erhobenen Abrechnungsdaten gehören insbesondere Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige, Betreuer ggfs. mit Wirkungskreisen, Vorsorgebevollmächtigte, Beginn und Ende des Miet- und Servicevertrags.

2. Allgemeine Belehrung

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt, soweit nicht das Gesetz etwas anderes regelt. Weiterhin bin ich darüber unterrichtet worden, dass ich meine Einwilligung verweigern bzw. jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen kann.

Den Widerruf kann ich entweder postalisch, per elektronischem Brief (E-Mail) oder per Fax an den Vertragspartner übermitteln. Es entstehen mir dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen. Meine Widerrufserklärung ist zu richten an: Caritas-Altenzentrum Maria Königin, Seminarstr. 4, 55127 Mainz bzw. an info@caritas-altenzentrum-mainz.de oder Fax: 06131/9470366.

Ich hatte Gelegenheit, Fragen zum Datenschutz zu stellen. Sofern ich Fragen hatte, wurden diese vollständig und umfassend beantwortet. Weitere Informationen zum Datenschutz sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten sind zu finden unter: www.caritas-altenzentrum-mainz.de

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Mieter bzw. Mieterin